

Auszug aus

**Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen
Nr. 12 / 2019**

Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Oktober 2019
Seite 435 ff.

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes
vom 16. Oktober 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(BJG)" gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Feststellung der Jagdbezirke

Die unteren Jagdbehörden stellen Bestand, Umfang und Grenzen der Jagdbezirke unter Beachtung der §§ 5, 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes fest."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Befriedete Bezirke nach § 6 des Bundesjagdgesetzes sind:"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten. Im Fangen und Töten von Wirbeltieren sachkundige Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken können unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und in Anwendung des § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes Haarraubwild und Wildkaninchen fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines oder Nachweises der Sachkunde bedarf es dazu nicht. Sofern Eigentümer oder Nutznießer von befriedeten Bezirken die nach Satz 2 erforderliche Sachkunde für die Tötung nicht besitzen, müssen sie einen Jagdscheininhaber oder eine entsprechend sachkundige Person hiermit beauftragen."

4. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die zur Jagdausübung Dienstverpflichteten der Landesforstanstalt sind in deren Jagdbezirken für den Jagdschutz verantwortlich."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) In den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt soll insbesondere den Inhabern eines gültigen Jagdscheines, die nicht jagdausübungsberechtigt sind, die Ausübung der Jagd ermöglicht werden."

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Verweisung "§ 8 Abs. 2 BJG" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 9 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

b) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 9 und 10 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§§ 9 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 1 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 BJG und § 32 Abs. 1 Satz 1)" durch den Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 1)" ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Verweisung "§ 12 BJG" wird durch die Verweisung "§ 12 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Verweisung "§§ 11 und 12 BJG" wird durch die Verweisung "§§ 11 und 12 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt und die Verweisung "Absätze 1 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätze 1 bis 3" ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "volle 75 Hektar in einer Niederwildjagd und je weitere volle 150 Hektar in einer Hochwildjagd" durch die Worte "angefangene 150 Hektar" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist mehr als eine Person Pächter eines Jagdbezirkes, so haben die Pächter einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen und einen Geschäftsführer zu bestellen."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 auch für die Weiter- und Unterverpachtung, insbesondere für die nachträgliche Mitpacht. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten."

13. In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 3 Satz 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf die entgeltliche Erteilung eines Jagderlaubnisscheines sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 16 entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung in der Zeit von weniger als drei Monaten."

b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 25 BJG; § 41 Abs. 2 und § 42)" durch den Klammerzusatz "(§ 25 des Bundesjagdgesetzes; § 41 Abs. 2 und § 42)" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Abkürzung "BJG" durch das Wort "Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

15. In § 18 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

16. In § 19 wird die Verweisung "§ 13 Satz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

17. In § 20 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 5 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 19a Satz 1 BJG" durch die Verweisung "§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" und der Klammerzusatz "(§ 39 Abs. 1 Nr. 5 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 19a Satz 1 BJG" durch die Verweisung "§ 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder der Hegegemeinschaft das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen."

19. § 22 wird aufgehoben.

20. In § 23 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "und soweit nach dem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium" eingefügt und die Verweisung "§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BJG" wird durch die Verweisung "§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Jagdschein wird nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes als
1. Jahresjagdschein für ein Jahr (Einjahresjagdschein)
oder drei Jahre (Dreijahresjagdschein)
oder
2. Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende
Tage
erteilt."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1
wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Ausländerjahresjagdschein" wird durch das Wort "Jahresjagdschein" ersetzt;

bb) Nach dem Wort "Tagesjagdschein" werden die Worte "nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" eingefügt und die Verweisung "§ 15 Abs. 5 BJG" wird durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Die Erteilung des Jagdscheines ist von dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes abhängig zu machen. Besteht keine ausreichende Versicherung, so ist ein erteilter Jagdschein unverzüglich der unteren Jagdbehörde abzuliefern. Erfährt diese auf andere Weise, dass keine ausreichende Versicherung besteht, hat sie den Jagdschein nach § 18 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes für ungültig zu erklären und einzuziehen. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für den Entzug des Jagdscheins untere Jagdbehörde. Kennt der Versicherer diese nicht, so ist die Anzeige an die Jagdbehörde zu richten, die den Jagdschein erteilt hat."

e) Der bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "§ 15 Abs. 5 BJG" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und die Verweisung "§ 18 Satz 3 BJG" wird durch die Verweisung "§ 18 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "und der Jagdabgabe" gestrichen.

22. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27
Mittel zur Förderung des Jagdwesens und
Gegenstand der Förderung

(1) Mit der Gebühr für den Jagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die von der obersten Jagdbehörde zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Ministerium die Höhe der Jagdabgabe durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Jagdabgabe darf das Doppelte der Jagdscheingebühr nicht überschreiten.

(2) Gefördert werden sollen auf Antrag insbesondere:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes vor allem in Notzeiten sowie zur Bestandsförderung und Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten,

2. die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten,

3. die Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung oder Verminderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,

4. die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrjagdbezirken sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information, Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe,

5. Maßnahmen zur jagdlichen Umweltbildung und zur Information der Öffentlichkeit über das Jagdwesen,

6. Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz, insbesondere zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen,

7. die Falknerei und das Jagdhundewesen,

8. das jagdliche Brauchtum und die Jagd als Kulturgut."

23. In § 28 Satz 1 wird die Verweisung "§ 27 Nr. 1, 2, 4 und 5" durch die Verweisung "§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 6" ersetzt.

24. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Bei Gesellschaftsjagden, zu denen Wild gezielt in Bewegung gebracht wird, hat jeder mit einer Langwaffe Teilnehmende dem Jagdleiter einen Schießnachweis vorzulegen, welcher nicht älter als ein Jahr ist. Als Schießnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Schießstätte über ein jagdliches

Übungsschießen mit Büchse oder Flinte auf bewegliche Ziele."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 19 BJG" durch die Verweisung "§ 19 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

bb) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben; das Schalldämpferverwendungsverbot gilt nicht für das Schießen auf Wild mit Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) mehr als 1000 Joule beträgt. Die jeweiligen Bestimmungen des Waffenrechts bleiben unberührt;"

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

"6. Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen; zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Verminderung überhöhter Wildbestände oder übermäßiger Wildschäden, von dem Verbot des Absatzes 3 Nr. 1,"

bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. in besonderen Einzelfällen von den Verboten des Absatzes 3 Nr. 4 und 6 im Einvernehmen mit der unteren für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde,"

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

"3. von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes für die Nachtjagd, soweit es aufgrund der Landeskultur, insbesondere zur Wildschadensabwehr, erforderlich ist."

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes gilt nicht für zulässige Kirrungen."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "das Nähere zur Fangjagd, insbesondere für Lebendfangfallen die Betriebs- und Funktionssicherheit, Kennzeichnung und Kontrollhäufigkeit sowie den Einsatz von Fangmeldetechnik, zu regeln sowie" eingefügt und die Verweisung "§ 19 Abs. 1 BJG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Der Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund einer Störung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erfolgt im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium."

25. In § 30 Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(auch im Sinne des § 16 Abs. 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(auch im Sinne des § 16 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

26. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 3 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

27. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Vor Aufstellung des Abschussplans nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sollen Pächter und Verpächter des Jagdausübungsrechts ihren Jagdbezirk gemeinsam begehen. Der Abschussplan ist in der Regel für drei Jagdjahre und zahlenmäßig getrennt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten, bei verpachteten Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks oder dem Jagdvorstand des Gemeinschaftsjagdbezirks, aufzustellen und bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Bei der Planung, Bestätigung und Festsetzung des Abschusses ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung hinsichtlich Verbiss und Schäl, zu berücksichtigen. Vor der Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne ist der unteren Forstbehörde in der Beratung des Jagdbeirates nach § 52 Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines im dreijährigen Turnus auf Kreisebene zu erstellenden forstlichen Gutachtens über den Waldzustand und eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen. Die Äußerungen der unteren Forstbehörden, insbesondere zur Abschusshöhe, haben die unteren Jagdbehörden in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Der Abschussplan gilt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat als bestätigt, sofern er bei Antragsstellung bis 1. März nicht bis zum 1. Mai desselben Jahres festgesetzt wird. Das Recht der unteren Jagdbehörde, den Abschuss nachträglich festzusetzen, bleibt unberührt. Für die Wildart Rehwild gilt der bestätigte Abschussplan als Mindestabschuss. In Hegegemeinschaften ist die gemeinschaftliche Aufstellung von Abschussplänen oder der Übergang hierzu im Jagdjahr, für verpachtete Jagdbezirke wie in Satz 1 im Einvernehmen mit den Eigentümern, Nutznießern oder Jagdvorständen, zulässig.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber, den Abschussplan für Schalenwild zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschussplanes erforderlichen Anordnungen. § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Ein für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Abschussplanes angedrohtes Zwangsgeld kann auch beigetrieben werden, wenn nach Ablauf der Jagdzeit feststeht, dass der Abschussplan nicht mehr erfüllt werden kann."

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die untere Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. Regelungen über die Durchführung der Abschussplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen,

2. Regelungen über die Erhebung von Daten zu den Jagdbezirksverhältnissen sowie zum Vorkommen und Bestand von Wildarten, ferner über die Abschuss- und Fangergebnisse sowie das verendete Wild zu erlassen,

3. hinsichtlich der Nummern 1 und 2 Regelungen zur Übermittlung von Daten und Verwaltungsakten zwischen Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden neben der Papierform auch in elektronischer Form sowie zur Erhebung von entsprechenden Verwaltungskosten zu erlassen,

4. Gebiete für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten festzulegen, diese Gebiete unabhängig von den Jagdbezirks Grenzen in Hegegemeinschaften zu unterteilen sowie die Zuständigkeiten von Jagdbehörden für die Abschussplanung und Durchsetzung einheitlich großräumiger Abschussregelungen in diesen Gebieten zu bestimmen; Entsprechendes gilt für die Gebiete des Niederwildes,

5. Art und Umfang der Kirtung zu regeln, 6. Regelungen über die Hege und Bejagung des Wildes sowie über die Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der Gebiete für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten nach Nummer 4 zu erlassen."

d) Absatz 9 wird aufgehoben.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, mit Zustimmung des für Jagd zuständigen Ausschusses des Landtags zu erweitern und Jagdzeiten festzulegen oder die Liste einzuschränken, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;"

bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 1 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "Tierseuchenbekämpfung" und das Wort "Wildseuchenbekämpfung" jeweils durch das Wort "Tierseuchenbekämpfung" ersetzt und die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes" und die Worte "Gründen der Landeskultur" durch die Worte "besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur und der Tierseuchenbekämpfung" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 22

Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" und die Verweisung "§ 22 Abs. 4 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 bedarf es hinsichtlich der Feststellung eines Grundes der Tierseuchenbekämpfung der Herstellung des Einvernehmens mit dem für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung zuständigen Ministerium."

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 4 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes", die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 5" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes" und die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2" und die Verweisung "§ 22 Abs. 2 BJG" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

29. In § 33 a Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 22 Abs. 2 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Verweisung "§ 28 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" und die Angabe "BJG" durch das Wort "Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Tiere" die Worte "und von Muffelwild" eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 28 Abs. 4 BJG" durch die Verweisung "§ 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

31. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37

Wildfolge, bestätigte Schweißhundeführer

(1) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so hat der Jagdausübende den Anschluss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten nach § 7 des benachbarten Jagdbezirktes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für Wild, das aufgrund anderer Ursachen schwer erkrankt oder verletzt in den benachbarten Jagdbezirk wechselt. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist der Jagdausübende ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Jagdausübungsberechtigte, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen beziehungsweise schwer erkrankten oder verletzten Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet.

(3) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Wild über die Grenze und verendet in Sichtweite oder ist für einen sicheren Schuss erreichbar, so ist der Jagdausübende berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten über die Grenze hinweg dem Stück

den Fangschuss anzutragen und es zu versorgen. Langwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur ungeladen mitgeführt werden. Das Fortschaffen des erlegten Wildes ist nicht zulässig. Der benachbarte Jagdausübungsberechtigte oder sein Vertreter ist unverzüglich zu benachrichtigen. Fortgeschafftes oder vom Hund aus dem Nachbarjagdbezirk gebrachtes Wild ist dem benachbarten Jagdausübungsberechtigten abzuliefern.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gebühren die Trophäen des erlegten Wildes dem Jagdausübenden. Im Übrigen bleibt das Aneignungsrecht des zuständigen Jagdausübungsberechtigten unberührt. Der Abschuss von Trophäenträgern wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem das Stück krankgeschossen wurde; alles andere Wild wird auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es zur Strecke gekommen ist.

(5) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke können eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abschließen. Sie können darin von der Regelung nach Absatz 3 hinsichtlich des nicht zulässigen Fortschaffens von erlegtem Wild und von der Regelung nach Absatz 4 hinsichtlich der Aneignung von Trophäen und der Anrechnung von Wild auf den Abschussplan abweichen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ihre Wildfolgevereinbarung bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

(6) Die untere Jagdbehörde hat dem Jagdausübungsberechtigten auf Antrag die Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke zu benennen.

(7) Ein von der unteren Jagdbehörde bestätigter und vom Jagdausübungsberechtigten beauftragter Schweißhundeführer ist berechtigt, die Nachsuche auf Wild mit Jagdhund und geladener Schusswaffe ohne Rücksicht auf Jagdbezirks Grenzen durchzuführen und das nachgesuchte Wild zu erlegen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestätigung der Schweißhundeführer zu regeln."

32. § 37 a wird aufgehoben.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Überjagen von Jagdhunden auf benachbarte Jagdbezirke ist zu dulden, sofern der Jagdausübungsberechtigte des die Jagd oder die Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirks die Durchführung derselben spätestens sieben Tage vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. Als angezeigt gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung zwischen benachbarten Jagdbezirken ist die Anzeige des Überjagens von Jagdhunden bis zu zweimal im Jagdjahr zulässig. Findet eine angezeigte Jagd nicht statt, kann eine zusätzliche Jagd angezeigt werden."

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Zuchtverbänden und dem Landesjagdverband" durch die Worte "Zucht- und Prüfungsverbänden für Jagdhunde, den Jagdverbänden sowie der Landesforstanstalt" ersetzt.

34. In § 40 Abs. 2 wird der Klammerzusatz "(§ 23 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 23 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 1 Satz 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 17 Abs. 3 gilt sinngemäß."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die untere Jagdbehörde kann die Anstellung von einem oder mehreren bestätigten Jagdaufsehern verlangen, wenn es zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist oder der Jagdausübungsberechtigte seinen Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestandes trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Soweit es nach Größe, Beschaffenheit oder Wildbestand des Jagdbezirktes notwendig ist, kann die Jagdbehörde auch die hauptberufliche Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen."

e) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat sich bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen durch Vorzeigen seines Jagdscheins auszuweisen, der bestätigte Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die bestätigten Jagdaufseher nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen. Die oberste Jagdbehörde erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über die Dienstabzeichen."

36. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. wildernde Hunde mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde und wildernde Katzen zu töten."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Die Tötung nach Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass andere zumutbare und mildere Maßnahmen des Wildtierschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgversprechend sind. Auf Antrag und Nachweis des Jagdausübungsberechtigten erteilt die untere Jagdbehörde die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 als Allgemeinverfügung. Die Tötungsbefugnis gilt nicht gegenüber Blinden-, Hirten-, Dienst-, Jagd- und Rettungshunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Hundeführer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen. Hunde gelten als wildernd, wenn sie mehrfach dem Wild nachstellen und dieses im Jagdbezirk erkennbar gefährden können, es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude dem Wild nachstellend angetroffen werden."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

37. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Worte "die Notzeit und" eingefügt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

38. In § 44 Halbsatz 1 werden der Klammerzusatz "(§ 32 Abs. 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" und die Verweisung "§ 27 BJG" durch die Verweisung "§ 27 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

39. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 29 Abs. 1 Satz 2 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen 1. über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich ist, und 2. welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)."

40. In § 46 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 34 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 34 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

41. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Die untere Jagdbehörde bestellt für ihren Zuständigkeitsbereich auf die Dauer von fünf Jahren in den Landkreisen mindestens fünf Schadensschätzer und in den kreisfreien Städten mindestens zwei Schadensschätzer."

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 werden das Wort "Schätzer" durch das Wort "Schadensschätzer" ersetzt und die Worte "und Stellvertreter" gestrichen.

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort "Schaden" das Wort "landwirtschaftliche" eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort "Schätzer" durch das Wort "Schadensschätzer" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Schätzers" durch das Wort "Schadensschätzers" ersetzt.

43. In § 49 wird der Klammerzusatz "(§ 36 Abs. 2 Nr. 1 BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

44. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 3.

c) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Zuständige Behörde in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken ist für die Bejagung nach § 32 und die Verhinderung übermäßiger Wildschäden nach § 27 des Bundesjagdgesetzes die oberste Jagdbehörde. Bestätigungen oder Festsetzungen der Abschusspläne und Anordnungen nach § 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes erfolgen für die im Nationalpark liegenden Jagdbezirke im Benehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium."

45. § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51
Jagdberater

Zur sachverständigen Beratung der unteren Jagdbehörden sind nach Anhörung des Jagdbeirates ehrenamtliche Jagdberater zu bestellen. Die Jagdberater und je ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Jagdscheininhaber für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. Die Zahl der Jagdberater soll je Behörde zwei nicht überschreiten. Ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Jagdbehörde und die Aufwandsentschädigung werden durch Rechtsverordnung der obersten Jagdbehörde geregelt. In der Regel sollen die Jagdberater kein wichtiges Amt in einer Organisation der im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen bekleiden."

46. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 37 Abs. 1BJG)" durch den Klammerzusatz "(§ 37 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und aus neun Mitgliedern, nämlich zwei Vertretern der Jagd und je einem Vertreter der Landwirtschaft, der staatlichen, privaten und kommunalen Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaft, des Amtstierarztes und des Naturschutzes.

(3) Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzenden und fünfzehn Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der Jagd, der Jagdgenossenschaft und der Landwirtschaft sowie je einem Vertreter der Berufsjagd, der Falknerei, der Fischereiwirtschaft, der staatlichen, privaten und kommunalen Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Veterinärwesens."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. der örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger, soweit es sich um Vertreter der Jagd handelt, wobei die örtlich zuständige Vereinigung der Jäger mit der höchsten Mitgliederzahl den Vertreter vorschlagen soll und die anderen örtlich zuständigen Vereinigungen der Jäger den Stellvertreter;"

bb) In Nummer 6 werden die Worte "§ 29 BNatG anerkannten Naturschutzverbände" durch die Worte "§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Vereinigungen" ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden vor dem Wort "Jagdgenossenschaftsverbände" die Worte "örtlich zuständigen" eingefügt und das Wort "Jagdgenossenschaften" durch das Wort "Jagdgenossenschaft" ersetzt.

dd) Folgende neue Nummern 8 und 9 werden eingefügt:

"8. des Landesverbandes der Berufsjäger Thüringen, soweit es sich um Vertreter der Berufsjagd handelt;

9. der Landesvereinigungen für Falknerei, soweit es sich um Vertreter der Falknerei handelt;"

ee) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummer 10 und 11.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Zu den Beratungen des Jagdbeirates können vom Vorsitzenden weitere Sachkundige sowie Vertreter von Behörden und Hegegemeinschaften zugezogen werden. Den Trägern öffentlicher Belange ist auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

47. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Vereinigung" durch das Wort "Mitwirkung von Vereinigungen" ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "der Vereinigung" werden durch die Worte "von Vereinigungen" ersetzt.

bb) Der Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 BJG)" wird durch den Klammerzusatz "(§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes)" ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Worte "50 vom Hundert" durch die Worte "die Hälfte" und die Worte "Jahres- oder Dreijahresjagdscheines" durch das Wort "Jahresjagdscheines" ersetzt.

48. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 3 BJG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Sind in derselben Sache die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Jagdbehörden betroffen, kann die oberste Jagdbehörde im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit nur einer unteren Jagdbehörde bestimmen."

49. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 41a BJV" durch die Verweisung "§ 41a des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

b) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 4 BJV" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes" ersetzt.

50. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer:

1. entgegen § 21 Abs. 3 die Nester und Gelege des Federwildes beschädigt, wegnimmt oder zerstört,

2. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 29 Abs. 1 und 3

a) als Jagdausübender eine zeit- und weidgerechte Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlasst,

b) die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen ausübt, soweit das verboten ist,

c) die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd ausübt,

d) das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel hindert, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln, soweit das Ablappen verboten ist,

e) die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen oder elektrischem Strom ausübt,

f) die Jagd in einem Umkreis von 100 Metern an Gewässern unter Verwendung von bleihaltigem Schrot ausübt,

g) Fanggeräte und Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen bestimmt sind, verwendet,

4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5

a) den Abschussplan für Schalenwild nicht ordnungsgemäß erfüllt,

b) die Streckenliste nicht ordnungsgemäß führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht fristgerecht abgibt,

c) der unteren Jagdbehörde den Abschuss von krankem Wild über den Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit nicht unverzüglich mitteilt oder

d) der unteren Jagdbehörde oder den der Jagdbehörde nach § 32 Abs. 4 Satz 3 gleichgestellten Personen das erlegte Wild oder Teile desselben auf Verlangen nicht vorzeigt,

5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 a) es unterlässt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen,

b) das Erlegen nicht unverzüglich anzeigt, beim Überschreiten der Grenze geladene Langwaffen mit sich führt, das Wild nicht versorgt, das Wild fortschafft oder dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes nicht abgeliefert oder

c) es unterlässt, innerhalb von drei Monaten die hinsichtlich der Aneignung von Trophäen und der Anrechnung von Trophäenträgern auf den Abschussplan abweichende Vereinbarung bei der unteren Jagdbehörde anzuzeigen,

6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Abs. 1, 2 oder 3

a) bei der Such-, Drück- oder Treibjagd oder bei der Jagd auf Wasserwild oder bei der Nachsuche auf krankgeschossenes Wild keine brauchbaren Jagdhunde verwendet,

b) der Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes nicht nachkommt oder

c) bei der Gefahr eines Überjagens von Jagdhunden als Jagdausübungsberechtigter des die Jagd oder die Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirkes die Durchführung derselben spätestens

sieben Tage vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke nicht angezeigt hat oder die zulässige Anzahl überschreitet, ohne hierfür eine anderweitige Vereinbarung vorweisen zu können,

7. ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten aufsichtslosen Hunden oder Katzen mit der Schusswaffe nachstellt oder solche tötet,

8. einer vollziehbaren vorläufigen Anordnung nach § 55 über die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zuwiderhandelt,

9. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer aufgrund der §§ 23, 29 Abs. 6 Satz 1, des § 31 Abs. 2, des § 32 Abs. 7, des § 34 Abs. 3, des § 37 Abs. 7 Satz 3, des § 43 Abs. 3 Satz 2 oder des § 49 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, zuwiderhandelt; Gleiches gilt für die nach § 29 Abs. 6 Satz 3 erlassenen Einzelanordnungen,

10. entgegen § 16 Abs. 3 auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Halbsatz 1 der unteren Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheines unrichtige Angaben macht,

11. entgegen § 17 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig als Jagdgast ohne Begleitung eines Jagdausübungsberechtigten, eines angestellten Jägers oder Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen oder diesen dem Jagdschutzberechtigten auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt,

12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 4 über den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschussplanes zuwiderhandelt, 13. entgegen § 35 Abs. 2 bei der Benutzung eines Jägernotweges geladene, nicht in einem Überzug befindliche oder mit nicht verbundenem Schloss versehene Waffen oder nicht angeleinte Hunde mitführt,

14. trotz Aufforderung des Berechtigten Jagdeinrichtungen nicht verlässt,

15. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Jagdausübung dadurch vereitelt, dass er, ohne die Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft auszuüben, das Wild vergrämt oder vorsätzlich die Jagdausübung stört und oder sich oder andere in Gefahr bringt,

16. Hunde in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt frei laufen lässt,

17. entgegen § 41 Abs. 7 als Jagdausübungsberechtigter oder als bestätigter Jagdaufseher bei der Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich nicht ausweist, sofern das zumutbar ist oder als bestätigter Jagdaufseher das Dienstabzeichen nicht trägt,

18. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 der Aufforderung eines für den Jagdbezirk zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht aus anderen Gründen mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist,

19. a) vorsätzlich oder fahrlässig an Orten, an denen ihm die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, Besitz an lebendem oder verendetem Wild oder an Fallwild und Abwurfstangen sowie Eiern des dem Jagdrecht unterliegenden Federwildes erlangt und diese Gegenstände nicht binnen drei Tagen entweder dem Jagdausübungsberechtigten oder der nächsterreichbaren Polizeidienststelle abliefern oder den Sachverhalt anzeigt,

b) als Fahrzeugführer Schalenwild durch An- oder Überfahren verletzt oder tötet und dies nicht unverzüglich einer der in § 24 Abs. 1 genannten Stellen anzeigt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und nach diesem Gesetz ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung die untere Jagdbehörde. Zuständige Behörde nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 ist in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken die oberste Jagdbehörde."

51. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot auszuüben;"

2. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f erhält folgende Fassung:

"f) die Jagd unter Verwendung von bleihaltigem Schrot ausübt,"

Artikel 3 Thüringer Jagdzeitenverordnung

§ 1 der Thüringer Jagdzeitenverordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl. S. 381), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Waschbär, Elster, Nilgans und Rabenkrähe."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Marderhund, Mink, Sumpfbiber (Nutria), Waschbär und Nilgans wird keine Schonzeit festgelegt."

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 16. Oktober 2019

Die Präsidentin des Landtags
Diezel